

des Protokolls von der ersten am 30. Juli 1084 erfolgten Erhebung der Reliquien der hl. G o d e l e v a zu Ghistelles nach den in späteren Protokollen von 1380 und 1557 erhaltenen Kopien. Die Echtheit des Berichts von 1084 wird wesentlich auf Grund der Zeugenliste erwiesen. Beigegeben ist ein Faksimilefragment des sehr zerstörten Protokolls von 1380.

H. W.

221. Der erste Band des *Codice paleografico Lombardo*, den Herr Giuseppe Bonelli vom Staatsarchiv zu Mailand herausgibt (Mailand, Hoepli 1908), leitet ein grossartiges Unternehmen ein, dessen Vollendung freilich nur möglich sein wird, wenn Verleger und Herausgeber vielseitige und reichliche Unterstützung finden. Der Plan ist die Veröffentlichung von Lichtdruck-Faksimiles aller Originalurkunden bis zum Jahre 1000, die sich in staatlichen und anderen Archiven der Lombardei befinden — eine gewaltige Aufgabe, auch wenn der Begriff der Lombardei (wie das die Absicht des Herausgebers zu sein scheint) im engsten Sinne gefasst wird, aber allerdings eine Aufgabe, deren Lösung im höchsten Masse verdienstlich und willkommen sein würde. Der vorliegende erste Band enthält auf 23 Tafeln die 22 Urkunden des 8. Jh. (721—799), die sich in Mailand (17) und Bergamo (5) befinden. Der Herausgeber hat von jeder historischen, diplomatischen oder palaeographischen Kommentierung der z. T. auch inhaltlich und sprachlich interessanten Urkunden abgesehen, die bis auf n. 7 (das oft besprochene Diplom Aistulfs, dessen Originalität bestritten ist, das aber jedenfalls aus dem 8. Jh. stammt und also hierhergehört) sämtlich privaten Ursprungs sind; er beschränkt sich auf eine Transskription der Texte, ohne dabei, wie bei ähnlichen Publikationen meist geschieht, die bei der Auflösung von Abkürzungen ergänzten Buchstaben besonders zu kennzeichnen. Das hat freilich seine Nachteile; denn bei diesen Notarurkunden und ihrer äusserst verdorbenen Latinität sind keineswegs alle diese Auflösungen sicher; auch wenn ich absehe von Abbreviaturen, wie etwa 'uđ' (was Bonelli bald zu 'vir discretus', bald zu 'vir devotus' ergänzt) oder 'scul', was er 10, 5 zu 'scultasii' auflöst, während noch verschiedene andere Formen ebenso möglich sind, bleibt es in manchen Fällen durchaus zweifelhaft, welche Endung der Notar einem abgekürzten Worte, wie z. B. 'fil.' zu geben gedachte, und mehrfach sind 'filius', 'filii', 'filio' gleich denkbar. Ich würde es für geraten halten, was wir z. B. auch in der *Diplomata*-Ausgabe